

die deutsche Streitmacht angesehen werden könnte. Gehe ich nun von dieser Ansicht aus und sollte sie die richtige sein, so ist die unmittelbare Folge davon die, daß das Gesetz vom 9. November 1848 wiederum aufgehoben werden kann, und daß kein Hinderniß entgegensteht, die sächsische Armee wieder auf die frühere Zahl zurückzuführen. Ist dieses möglich, so werden allerdings sehr viele Klagen schwinden, es werden so bedeutende Aufwände hinfür nicht mehr in diesem Umfange nothwendig sein, es wird auch, was sehr zu befürchten ist, wenn dieser Zustand verbleibt, die Pensionslast nicht auf einen so hohen Grad gebracht werden. Es sind dies alles Befürchtungen, die man, wo möglich, beseitigen muß. Ob nunmehr diese Reduction der Armee sofort erfolgen kann, darauf will ich jetzt nicht eingehen, sondern ich habe mehr die Ansicht, es möge die Staatsregierung den nächsten Ständen ein Gesetz über die Erfüllung der Militairpflicht vorlegen, dessen Grundlage darin besteht, daß die active Armee auf 12,000 Mann und die Kriegsreserve auf 4000 Mann zurückgeführt wird, wie dies früher der Fall war. Sollten aber dieser Maaßregel Hindernisse in den Weg treten, sollten namentlich die deutschen Angelegenheiten sich so gestalten, daß für die deutsche Streitmacht besondere Vorschriften gegeben würden, welche die frühere Bundesmatrikel abändern, nun so würde allerdings ein solches Gesetz nicht erscheinen können, allein die Regierung hätte dann doch Gelegenheit, den nächsten Ständen die Umstände darzulegen und die Gründe vorzuführen, aus welchen das von den Ständen beantragte Gesetz nicht erlassen werden könne. In dieser Beziehung werde ich mir erlauben, der geehrten Kammer einen Antrag vorzulegen, und den Herrn Präsidenten bitten, denselben zur Unterstützung zu bringen. Er lautet so: „Die Staatsregierung wolle den Bestand der Armee auf die frühere, vor dem Gesetze vom 9. November 1848 stattgefundenen, nach einem Procent der nach der Bundeskriegsmatrikel angenommenen Bevölkerung Sachsens von 1,200,000 Seelen berechnete Stärke zurückführen, und zu dem Ende den nächsten Ständen ein hierauf gegründetes Gesetz über Erfüllung der Militairpflicht vorlegen, für den Fall aber, daß diese Maaßregel unausführbar erschiene, den nächstversammelten Kammern die Gründe angeben, welche die Ergreifung einer solchen Maaßregel unthunlich machten, inmittelst jedoch die für den gegenwärtigen Bestand der Armee etwa noch erforderlichen Offiziersstellen bis zum nächsten Landtage unbesezt zu lassen.“ Dieser Antrag ist meiner Ansicht nach vorsichtig gefaßt, und ich glaube nicht, daß man ihm den Vorwurf der Uebereilung machen kann. Es ist zwar bestimmt an die Spitze desselben gestellt, es solle ein Gesetz vorgelegt werden nach dem Maaßstabe und auf den Grund der Bestimmung, daß die active Armee aus 12,000 Mann und die Reserve aus 4000 Mann bestehe; es ist aber hierin der Staatsregierung Zeit gelassen bis zum Zusammentritt der nächsten Stände, und sie soll dann, wenn ihr dies nicht möglich ist, wenn die deutschen Angelegenheiten, wie ich schon vorhin berührt habe, sich

anders gestalten, der nächsten Ständeversammlung die Gründe angeben, aus denen es ihr nicht möglich gewesen ist, ein solches Gesetz vorzulegen. Ich werde mir erlauben, diesen Antrag dem Herrn Präsidenten nunmehr zu überreichen.

Staatsminister R a b e n h o r s t: In Bezug auf Dasjenige, was soeben der Herr Abg. Schäffer geäußert hat, kann ich nicht unterlassen, einige Bemerkungen zunächst zur Vertheidigung der früheren Militairverwaltung hinzuzufügen. Der Abg. Schäffer hat wohl nicht die Absicht gehabt, jene Verwaltung anzugreifen. Er äußerte, die Schiffbrücke, welche vorhanden gewesen, hätte sich nicht in genügendem Zustande befunden. Darauf habe ich zu bemerken, daß dies doch der Fall gewesen ist. Die sächsische Regierung ist verbunden, eine Schiffbrücke von ungefähr 400 Fuß Länge in Bereitschaft zu halten; dazu ist sie durch die bestehenden Verträge verpflichtet. Die Länge dieser Schiffbrücke hatte aber nicht gerade Bezug auf die Elbe. Die sächsische Regierung besaß aber außerdem noch hölzerne Pontons, wodurch es allerdings möglich war, die Elbe in Friedenszeiten bei vorkommenden Gelegenheiten, z. B. bei Kriegsübungen, zu überbrücken. Die Regierung hat also in dieser Beziehung ihre Bundespflichten vollständig erfüllt. Darauf hat sie aber freilich nicht Rücksicht genommen, daß auch zwischen Bundesstaaten möglicherweise ein Krieg ausbrechen konnte. Es wäre möglich gewesen, auch diesen Fall zu berücksichtigen, aber eine Pflicht dazu lag nicht vor. Da nun aber die Möglichkeit dieses Falles wirklich eintrat, so lag die höchste Nothwendigkeit vor, das Kriegsmaterial in dieser Beziehung zu vervollständigen. Die gedachten hölzernen Pontons sind auf dem Lande wegen mangelnder Wagen nicht transportabel, sondern bloß auf der Elbe, und es ist nicht darauf zu rechnen, daß man die Elbe immer in der Gewalt hat. Es war daher nothwendig, das Kriegsmaterial in dieser Beziehung schleunigst zu vervollständigen. Was die Zurückführung der Armee auf ihren früheren Stand anlangt, so kann ich Ihnen die tröstliche Versicherung geben, daß die Regierung der Erste sein würde, welcher, wenn sich die Füglichkeit dazu herausstellte, eine Verminderung der Armee eintreten ließe. Die Regierung war durch den Drang der Umstände, wie Allen bekannt ist, verbunden, 24,000 Mann aufzustellen. Dies hat sie geleistet, und sie hat auch die Bewilligung der Stände dazu erlangt. Inwiefern nun zukünftig die deutschen Verhältnisse sich so gestalten, daß eine Reduction der Armee auf den früheren Stand möglich werde, dies kann die Regierung gegenwärtig nicht beurtheilen. Möglicherweise zu verändern bei der Aussicht, daß später wieder eine Aenderung nothwendig werde, ist nicht zu empfehlen, denn das würde am Ende mehr kosten, als wenn man die Entwicklung der Verhältnisse abwartet und dann erst eine entsprechende Aenderung eintreten läßt. Ich möchte daher glauben, daß dieser Antrag im gegenwärtigen Augenblicke etwas vorzeitig wäre. Ich beabsichtige auch nicht, ihn zu tadeln, im